

Merkblatt über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - Stand: Januar 2024 -

Wollen Sie Besucherinnen und Besucher aus dem Ausland einladen, die für die Einreise ein Visum benötigen, ihren Aufenthalt in Deutschland aber nicht selbst finanzieren können? Sie wohnen im Landkreis Tübingen? Dann können Sie eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgeben.

Mit dieser Erklärung haften Sie für den Lebensunterhalt, die Unterbringung und die Versorgung im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit Ihrer Gäste für die gesamte Dauer des Aufenthalts (maximal jedoch 5 Jahre). Das gilt auch für eine eventuelle Rückreise in den Heimatstaat (Ausreise- bzw. Abschiebekosten).

Ihr Gast muss die Verpflichtungserklärung im Original bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) vorlegen.

Verfahren:

1. Die Verpflichtungserklärung muss von Ihnen (Einlader) beim Landratsamt Tübingen, Ausländerbehörde, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, **persönlich unterzeichnet werden** (eine Vertretung ist nicht möglich). Sie müssen dabei einen **gültigen Personalausweis oder Pass** vorlegen.
2. **Folgende Angaben bzw. Unterlagen (im Original) sind erforderlich:**
 - a) **Angaben zum Einlader**
Name, Vorname/n, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Beruf
 - b) **Angaben zum Besucher**
Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Verwandtschaftsverhältnis, Besuchstermin, Anschrift während des Besuchs
 - c) **aktuelle Einkommensnachweise**
 - Verdienstrnachweise der letzten 6 Monate oder Rentenbescheid
 - Bei Selbständigen: siehe den Hinweis am Ende dieses Merkblatts
 - d) Ausreichender **Krankenversicherungsschutz** für den Besucher, zum Beispiel eine Versicherungspolice (dies kann jedoch auch später gegenüber der Auslandsvertretung noch nachgewiesen werden).

3. Kosten:

29 € pro Verpflichtungserklärung (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 der Aufenthaltsverordnung - AufenthV)

4. Prüfung der Bonität des Verpflichtungsgebers (Einlader):

Bei Besuchsaufenthalten:

Das erforderliche Einkommen wird nach folgender Faustformel berechnet:
Pfändungsfreies Monatseinkommen (s.u.) + Regelsatz nach SGB II
= erforderliches monatliches Nettoeinkommen

Ein ausreichendes Mindestnettoeinkommen gilt bei folgenden Beträgen als nachgewiesen (wobei die Höhe des erforderlichen Einkommens abhängig ist von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein eigenes (ausreichendes) Einkommen verfügen:

Verpflichtungs- erklärender	Pfändungs- grenze	eingeladene Person(en)				
		1 Erw.	2 Erw.	1 Kind	1 Erw. + 1 Kind	2 Erw. + 1 Kind
Alleinstehend	1.402 €	1.965 €	2.414 €	1.873 €	2.436 €	2.885 €
unterhaltspflichtig für 1 Person	1.930 €	2.493 €	2.942 €	2.401 €	2.964 €	3.413 €
unterhaltspflichtig für 2 Personen	2.224 €	2.787 €	3.236 €	2.695 €	3.258 €	3.707 €
unterhaltspflichtig für 3 Personen	2.518 €	3.081 €	3.530 €	2.989 €	3.552 €	4.001 €
unterhaltspflichtig für 4 Personen	2.812 €	3.375 €	3.824 €	3.283 €	3.846 €	4.295 €
unterhaltspflichtig für 5 Personen	3.106 €	3.669 €	4.118 €	3.577 €	4.140 €	4.589 €

Bei dauerhaften Aufenthalten:

Bei Verpflichtungserklärungen für einen dauerhaften Aufenthalt (z.B. zum Familiennachzug oder zum Studium) sind weitere Nachforderungen erforderlich und die Berechnung erfolgt auf einer anderen Grundlage als bei einer Einladung zum Besuchsaufenthalt.

Hinweis:

Sofern das monatliche Einkommen nicht ausreicht, um die Bonität nachzuweisen, kann im begründeten Einzelfall eine Kautionszahlung (Einzahlung auf ein Verwahrkonto des Landratsamtes Tübingen) hinterlegt werden. Diese beträgt bei Erwachsenen 3.000 € und bei Kindern 1.500 €. Sie wird nach bestätigter Ausreise/Rückkehr ins Heimatland wieder erstattet.

Bei Selbständigen ist die Verpflichtung für die Gäste grundsätzlich nur mit Kautionszahlung möglich.

Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar.